



Republik Österreich
Datenschutz
behörde

DATENSCHUTZGRUNDVERORDNUNG KAPITEL VIII („RECHTSBEHELFE, HAFTUNG UND SANKTIONEN“)

Kapitel VIII der DSGVO enthält Bestimmungen über Rechtsbehelfe, Schadenersatz und Geldbußen.

Kapitel VIII ist dem gleichnamigen Kapitel III der Richtlinie 95/46/EG strukturell nachgebildet, regelt dieses Themengebiet mit acht Artikeln hingegen detaillierter.

Zu Kapitel VIII, das sind die Artikel 77 bis 84, gehören die Erwägungsgründe 141 bis 152.

Hier ein Überblick über die einzelnen Artikel:

Artikel 77 DSGVO legt fest, dass sich natürliche Personen, die von einem Verstoß der DSGVO durch einen öffentlichen oder privaten Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter betroffen sind, bei einer Aufsichtsbehörde beschweren können. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass die beschwerdeführende Person im Mitgliedsstaat (MS) ihres Aufenthaltsortes oder im MS ihres Arbeitsplatzes oder im MS des Ortes des mutmaßlichen Verstoßes gegen die DSGVO Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde erheben kann. Somit kann jeder behauptete Verstoß gegen die DSGVO ein grenzüberschreitender Fall werden, da sich diese Orte in unterschiedlichen MS befinden können. Die Aufsichtsbehörde muss die beschwerdeführende Person über Verfahrensstand und –ergebnis der Beschwerde sowie über die Möglichkeit informieren, dass gegen den rechtsverbindlichen Beschluss der Aufsichtsbehörde auch gerichtlich vorgegangen werden kann.

Artikel 78 DSGVO sieht vor, dass natürliche Personen einen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen einen sie beschwerenden und rechtsverbindlichen Beschluss einer Aufsichtsbehörde ergreifen können. Dieses Recht steht auch dem Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter zu, der Partei im Verfahren vor der Aufsichtsbehörde war, in welchem der rechtsverbindliche Beschluss ergangen ist. Ein gerichtlicher Rechtsbehelf steht auch dann gegen die Aufsichtsbehörde offen, wenn diese säumig ist, d.h. sich nicht mit der Beschwerde befasst oder die beschwerdeführende Person innerhalb von drei Monaten nicht zu

Verfahrensstand bzw.- ergebnis informiert. Verfahren gegen Aufsichtsbehörden können nur vor Gerichten geführt werden, die sich im selben MS wie die Aufsichtsbehörde befinden.

Artikel 79 DSGVO statuiert, dass jede natürliche Person, die von einem Verstoß der DSGVO betroffen ist, Klage bei Gericht einbringen kann. Klagen gegen Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter können nur bei Gerichten in MS eingebracht werden, in denen der Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter auch eine Niederlassung hat. Wahlweise können Klagen gegen Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter aber auch bei Gerichten in dem MS eingebracht werden, in dem die beschwerdeführende Person ihren Aufenthaltsort hat.

Artikel 80 Absatz 1 DSGVO sieht vor, dass natürliche Personen, die von einer Verletzung der DSGVO betroffen sind, das Recht haben, sich von einer gemeinnützigen, im Datenschutzrecht tätigen Einrichtung ohne Gewinnerzielungsabsicht vertreten zu lassen. Das heißt, dass diese Einrichtung im Namen der natürlichen Person eine Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde einreichen, gerichtliche Rechtsbehelfe und Schadenersatz geltend machen kann. Artikel 80 Absatz 2 DSGVO räumt den Mitgliedstaaten darüber hinaus aber auch die Möglichkeit ein, vorzusehen, dass eine solche Einrichtung eine Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde einreichen und gerichtliche Rechtsbehelfe in Anspruch nehmen kann, wenn ihres Erachtens ein Verstoß gegen die DSGVO vorliegt und die betroffene Person die Einrichtung gar nicht beauftragt hat.

Artikel 81 DSGVO legt fest, dass ein - später angerufen - Gericht in einem MS sein Verfahren aussetzen darf, wenn bereits ein Verfahren zu demselben Verfahrensgegenstand – dh zur Datenverarbeitung desselben Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters – vor einem Gericht in einem anderen MS anhängig ist.

Artikel 82 DSGVO sieht vor, dass jede Person Schadenersatz gegen einen Verantwortlichen oder Auftragsver-

arbeiter gerichtlich geltend machen kann, wenn ihr aus dem Verstoß gegen die DSGVO ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist. Der für die Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter geltende Maßstab ist sehr streng, da sie nur von der Haftung befreit sind, wenn sie „in keinerlei Hinsicht“ für den Schaden verantwortlich sind. Sind mehrere Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter an einer Verarbeitung von personenbezogenen Daten beteiligt, aus der ein Schaden für eine Person resultiert, so haftet jeder dieser Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter für den Gesamtschaden. Wurde der geschädigten Person der Gesamtschaden von einem Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter bezahlt, so kann sich dieser bei den anderen an der Datenverarbeitung beteiligten Verantwortlichen oder Auftragsverarbeitern regressieren.

Artikel 83 DSGVO legt die allgemeinen Bedingungen für die Verhängung von Geldbußen durch die Aufsichtsbehörden fest. Demnach muss jede Aufsichtsbehörde sicherstellen, dass Geldbußen für in diesem Artikel genannte Verstöße gegen die DSGVO wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sind. Die Aufsichtsbehörden verhängen Geldbußen je nach Einzelfall zusätzlich oder anstelle von anderen Abhilfemaßnahmen (wie etwa Verwarnungen, Verarbeitungsverbote...). Ob eine Geldbuße zu verhängen ist und wie hoch die Geldbuße ist, hat die Aufsichtsbehörde auf Basis eines „beweglichen Systems“ von Wertungskriterien (wie etwa Art, Schwere und Dauer des Verstoßes, Vorsätzlichkeit oder Fahrlässigkeit des Verstoßes) zu beurteilen. Die von einer Aufsichtsbehörde zu verhängende Höchststrafe kann entweder 20 Millionen Euro oder 4% des gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahres eines Unternehmens betragen. Artikel 83 DSGVO verweist auf jene Bestimmungen der DSGVO, bei deren Verstoß Geldbußen drohen. Es steht den MS frei festzulegen, ob und in welchem Umfang gegen Behörden Geldbußen verhängt werden können. Jedenfalls kann gegen die Verhängung einer Geldbuße gerichtlich vorgegangen werden.

Artikel 84 DSGVO räumt den MS die Möglichkeit ein, selbst Vorschriften über andere Sanktionen für Verstöße gegen die DSGVO – insbesondere solche Verstöße, die keiner Geldbuße unterliegen – festzulegen.

Im Fokus



Am 7. Februar 2018 wurde die Leiterin der Datenschutzbehörde, Dr. Andrea Jelinek, zur Vorsitzenden der Art. 29 Datenschutzgruppe gewählt. Damit steht sie dem Zusammenschluss sämtlicher Datenschutzbehörden der Europäischen Union vor. Die Art. 29 Datenschutzgruppe tagt jährlich mindestens sechsmal im Rahmen einer Plenarsitzung. Darüber hinaus ist die Art. 29 Da-

tenschutzgruppe regelmäßig bei zahlreichen Datenschutz-Konferenzen (zB IAPP, CPDP, Euroforum) sowie bei Treffen auf regionaler Ebene involviert (Europäisches Parlament, Europäische Kommission, APEC, APPA, OECD). Daneben organisiert die Art. 29 Datenschutzgruppe auch selbst Workshops und Pressekonferenzen. Zu den Arbeitsschwerpunkten der Art. 29 Datenschutzgruppe zählten in den letzten Jahren neben gemeinsamen Untersuchungen – unter anderem zum Yahoo Data Breach, zur Privacy Policy von Google, zu Facebook sowie zu Microsoft – im Zuge derer auch eigene Taskforces (Arbeitsgruppen) wie etwa die Whatsapp und Uber Taskforce eingerichtet wurden, vor allem die Erstellung gemeinsamer Stellungnahmen und Leitlinien. Grundsätzlich arbeitet die Art. 29 Datenschutzgruppe im Wege von zahlreichen Untergruppen, welche sich sektorspezifisch mit datenschutzrechtlichen Fragestellungen beschäftigen und die Vorarbeiten zur Plenarsitzung übernehmen.

Mit Blick auf die Rechtsnatur der Art. 29 Datenschutzgruppe ist festzustellen, dass diese aktuell im Wesentlichen als Beratungsgremium auf Europäischer Ebene fungiert. Folglich handelt es sich auch bei den von ihr erlassenen Leitlinien um „soft law“ und kann diesen daher keine rechtlich bindende Wirkung zugeschrieben werden. Im Zuge der Vorbereitungsarbeiten zur Datenschutzgrundverordnung wurden von der Art. 29 Datenschutzgruppe zur DSGVO bereits Leitlinien zum Recht auf Datenübertragbarkeit, zum Datenschutzbeauftragten, zur federführenden Aufsichtsbehörde, zur Datenschutz-Folgenabschätzung, zu Verwaltungsstrafen, zur Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde und zur automatisierten individuellen Entscheidungsfindung sowie zum Profiling verfasst.

Mit In-Geltung-Treten der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates (DSGVO) wird die Art. 29 Datenschutzgruppe durch den Europäischen Datenschutzausschuss abgelöst. Der Ausschuss setzt sich aus dem Leiter einer Aufsichtsbehörde jedes Mitgliedstaates und dem Europäischen Datenschutzbeauftragten (bzw. ihren jeweiligen Vertretern) zusammen und wird von seinem Vorsitz vertreten. Mit 25. Mai 2018 wandelt sich das Beratungsgremium in eine Einrichtung der Europäischen Union mit eigener Rechtspersönlichkeit um, der ab diesem Zeitpunkt deutlich weitreichendere Aufgaben und Befugnisse entsprechend der DSGVO zukommen. Hierbei ist insbesondere die Entscheidungsfunktion des Europäischen Datenschutzausschusses bei Verfahren betreffend grenzüberschreitende Sachverhalte hervorzuheben. Können sich künftig die nationalen Behörden nämlich bei solchen Verfahren nicht einigen, so übernimmt der Europäische Datenschutzausschuss die Letztentscheidung im Wege des Streitbeilegungs-

mechanismus. Aufgrund der neuen vielfältigen Tätigkeiten des Europäischen Datenschutzausschusses ist es daher notwendig entsprechende Kommunikationskanäle für die nationalen Datenschutzbehörden zur Verfügung zu stellen, um eine effiziente Rechtsdurchsetzung im Rahmen der in der DSGVO vorgesehenen Verfahren gewährleisten zu können.

Ausgewählte Entscheidungen der DSB

■ **Löschung von Daten über ein anhängiges Ermittlungsverfahren bei der Führerscheinbehörde**

Im Bescheid vom 16. Februar 2018 zur GZ: DSB-D122.757/0002-DSB/2018 hatte sich die Datenschutzbehörde mit der Frage zu beschäftigen, ob die Führerscheinbehörde Daten über ein anhängiges Ermittlungsverfahren betreffend den Beschwerdeführer zu löschen hatte.

Konkret übermittelte eine Landespolizeidirektion Daten über ein anhängiges Ermittlungsverfahren gegen den Beschwerdeführer an die Beschwerdegegnerin in ihrer Funktion als Sicherheits- und Führerscheinbehörde. Die Beschwerdegegnerin legte diese Information über ein anhängiges Ermittlungsverfahren anschließend ihrer Beurteilung zur Verkehrsunzuverlässigkeit des Beschwerdeführers zu Grunde. Der Beschwerdeführer begehrte die Löschung dieser Daten betreffend das gegen ihn anhängige Ermittlungsverfahren, da für diese Übermittlung seiner Daten keine Rechtsgrundlage vorliegen würde.

Die Beschwerdegegnerin lehnte das Löschbegehren jedoch mit der Begründung ab, dass sie als Führerscheinbehörde eine Verkehrsunzuverlässigkeit bei erwiesenen, bestimmten Tatsachen annehmen dürfe. Was jedoch unter „erwiesen“ zu verstehen sei, stünde der Beschwerdegegnerin zur Beurteilung frei. Die Beschwerdegegnerin brachte darüber hinaus vor, dass sie die Begehung einer strafbaren Handlung als Vorfrage für die Entziehung der Lenkberechtigung gemäß § 38 AVG nach der eigenen Anschauung beurteilen müsse.

Im Ergebnis war dem Beschwerdeführer Recht zu geben: Bei Daten betreffend ein anhängiges Ermittlungsverfahren handelt es sich um „Strafdaten“ im Sinne des § 8 Abs. 4 DSG 2000, für die ein besonderer datenschutzrechtlicher Schutz vorgesehen ist. Demnach muss für „Strafdaten“ eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung oder Verpflichtung zur Verwendung vorliegen.

Nach dem klaren Wortlaut des Führerscheingesetzes wird eine Verkehrsunzuverlässigkeit nur bei (gewissen) erwiesenen strafbaren Handlungen angenommen. Der bloße Verdacht reicht hierfür nicht aus. Die Datenschutzbehörde folgt somit der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs (siehe dazu die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes vom 23. Mai 2005, Zl. 2000/11/0065, und vom 16. Oktober 2012, Zl. 2012/11/0171, beide in Bezug auf § 7 Abs. 3 Z 1 Führerscheingesetz).

Da im gegenständlichen Fall zum Zeitpunkt des Empfangs der gegenständlichen strafrechtsrelevanten Daten lediglich der Verdacht bestand, der Beschwerdeführer könnte die einschlägigen strafbaren Handlungen begangen haben, lehnte die Beschwerdegegnerin das Löschbegehren des Beschwerdeführers zu Unrecht ab. Darüber hinaus wurde der Beschwerdeführer im Laufe des Verfahrens vor der Datenschutzbehörde auch von den gegen ihn erhobenen Vorwürfen rechtskräftig freigesprochen. Es war folglich eine Verletzung im Recht auf Löschung festzustellen.

Dieser Bescheid ist nicht rechtskräftig.

Ausgewählte Entscheidungen der Gerichte

■ **Vernichtung von Papierakten**

Der Verfassungsgerichtshof (VfGH) hat in seinem Erkenntnis vom 10.12.2014, VfSlg 19.937/2014 (vgl. auch Datenschutzbericht 2014, Seite 28 f) ausgesprochen, dass die Datenschutzbehörde nicht dafür zuständig ist, über die Vernichtung von Papierakten einer Behörde (durch Skartierung, Schwärzung, Entfernung einzelner Aktenstücke u.dgl.) unter dem Aspekt des Schutzes des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK) zu entscheiden. Derartige Anträge sind bei der Behörde zu stellen, die die Akten führt. Deren Bescheid kann nach dem anwendbaren Verfahrensrecht beim zuständigen Verwaltungsgericht angefochten werden.

Die schon damals Anlass zu dem Verfahren gebende Sache ist nun neuerlich Gegenstand einer höchstgerichtlichen Beschwerde geworden. Im Erkenntnis des VfGH vom 12.12.2017, E 3249/2016, ist ein Erkenntnis des Bundesfinanzgerichts (BFG) wegen Verletzung von Art. 8 EMRK aufgehoben worden. Das aufgehobene Erkenntnis des BFG setzte sich mit der Abwägung zwischen dem Interesse der Beschwerdeführerin gemäß Art 8 EMRK und dem öffentlichen Interesse an der Aufbewahrung (Nichtvernichtung) der Unterlagen (Papierakten) über das Privatleben der Beschwerdeführerin aus verfassungsrechtlicher Perspektive nur in unzureichender Weise auseinander. Insgesamt sei das BFG im angefochtenen Erkenntnis in denkunmöglicher Weise vom Überwiegen des öffentlichen Interesses an der Aufbewahrung der Papierakten gegenüber dem Lösungsinteresse der Beschwerdeführerin ausgegangen.

■ **DSB kann auch hohe Verwaltungsstrafen verhängen – Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 13.12.2017**

Mit dem oben genannten Erkenntnis zur GZ G408/2016 u.a. hat der Verfassungsgerichtshof (VfGH) die Frage, ob auch Verwaltungsbehörden hohe Geldstrafen verhängen können, neu beantwortet.

Auslöser dieses Verfahrens war ein Gesetzesprüfungsantrag des Bundesverwaltungsgerichtes (BVwG), welches über die Beschwerde gegen ein Straferkenntnis der Finanzmarktaufsicht (FMA) zu entscheiden hatte. Die FMA ist derzeit die einzige Behörde in Österreich, die Verwaltungsstrafen in Millionenhöhe verhängen kann. Das BVwG hatte Bedenken, ob es verfassungsrechtlich zulässig ist, dass eine Verwaltungsbehörde – wie die FMA – derart hohe Geldstrafen verhängen kann oder ob dies nicht viel mehr durch ein ordentliches Gericht zu erfolgen hätte. Begründet wurde dies mit der bisherigen Rechtsprechung des VfGH, wonach sehr hohe Geldstrafen zwingend von ordentlichen (Straf-)Gerichten zu verhängen sind, weil nur diese ausreichende Verfahrensgarantien bieten und über richterliche Unabhängigkeit verfügen.

Der VfGH ging im Erkenntnis vom 13.12.2017 von seiner bisherigen Rechtsprechung ab. Durch die Einführung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz, dessen Mitglieder Richter sind, sei ein ausreichender Rechtsschutz gegen Straferkenntnisse von Verwaltungsbehörden gegeben. Demnach könnten auch sehr hohe Geldstrafen von Verwaltungsbehörden verhängt werden.

Dieses Erkenntnis hat Auswirkungen auf die DSB, weil diese ab 25.05.2018 Verwaltungsstrafen von bis zu 20 Millionen Euro oder im Falle eines Unternehmens bis zu 4 % des weltweiten Gesamtumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahres verhängen kann. Die Zulässigkeit der Verhängung derart hoher Geldstrafen durch die DSB (als Verwaltungsbehörde) ist somit aus verfassungsrechtlicher Sicht geklärt.

Gesetzesbegutachtung – Stellungnahmen

Die DSB hat zu folgenden Gesetzesvorhaben eine Stellungnahme abgegeben:

- Versicherungsvertriebsgesetz 2017
- Änderung der Intelligenten Messgeräte-Einführungs-VO
- Zahlungsdienstegesetz 2018 (PSD II Umsetzung)
- Wiener Datenschutz-Anpassungsgesetz
- Datenschutz-Anpassungsgesetz BMI
- PNR-Gesetz
- Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 2005 und Wiener Starkstromwegesetz 1969
- Datenschutzverordnung für die Sozialversicherung
- Datenschutz-Anpassungsgesetz Dienstrecht
- Datenschutz-Anpassungsgesetz BKA
- Datenschutz-Anpassungsgesetz BMLV
- Datenschutz-Anpassungsgesetz Bildung
- Datenschutz-Anpassungsgesetz BMASGK
- Änderung des Weinggesetzes
- Änderung des AWG

- Datenschutz-Anpassungsgesetz Wissenschaft und Forschung
- Änderung der BAO und der Abgabenexekutionsordnung
- Datenschutz-Anpassungsgesetz Justiz
- Datenschutz-Anpassungsgesetz BMEIA
- Datenschutz-Anpassungsgesetz BMDW
- Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2018 (Ausschussbegutachtung)
- „Sicherheitspaket 2018“ (Ausschussbegutachtung)

DVR-Online Tipps und Tricks

Das Ende der Meldepflicht gemäß DSGVO 2000

Die EU-Datenschutz-Grundverordnung ist ab dem 25. Mai 2018 gültig. Ab diesem Zeitpunkt entfällt die Verpflichtung zur Erstattung von DVR-Meldungen an die Datenschutzbehörde und es obliegt einem datenschutzrechtlichen Auftraggeber (künftig: „dem für die Verarbeitung Verantwortlichen“) unter gewissen in Artikel 30 DSGVO genannten Voraussetzungen die eigenen Datenanwendungen in einem eigenen Verzeichnis zu verwalten sowie in bestimmten Fällen sogenannte Datenschutz-Folgenabschätzungen im Sinne des Artikel 35 DSGVO zur Beurteilung der Rechtmäßigkeit von bestimmten Datenverwendungen durchzuführen.

Hinweis neue Kontaktdaten:

Wir sind übersiedelt!

Die DSB ist nach 1080 Wien, Wickenburggasse 8, übersiedelt. Die neuen Kontaktdaten finden Sie unter www.dsb.gv.at

Hinweis zur DSGVO:

Der Leitfaden zur DSGVO wird laufend aktualisiert und ist auf der Homepage der DSB abrufbar

Weblinks:

- [Meldung beim DVR](#)
- [Kontaktdaten der DSB](#)
- [Leitfaden zur DSGVO](#)

Impressum:

Medieninhaber, Herausgeber und Redaktion: Österreichische Datenschutzbehörde (DSB), Wickenburggasse 8, 1080 Wien, E-Mail: dsb@dsb.gv.at, Web: <http://www.dsb.gv.at>

Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz:

Der Newsletter der DSB ist ein wiederkehrendes elektronisches Medium (§ 1 Abs. 1 Z 5a lit. c Mediengesetz); die gesetzlich gebotenen Angaben sind über folgenden Link abrufbar: <https://www.dsb.gv.at/web/datenschutzbehorde/impressum-copyright>